Feuerwehrsatzung

der Gemeinde Waldhufen

vom 15. November 2001, in der Fassung der Änderungen vom 20. März 2014, vom 18. Juni 2015, vom 21. April 2016, vom 13. April 2017, vom 17. Januar 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426) und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBI. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBI. S. 513), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen am 15. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen sind Freiwillige Feuerwehren. Sie führen die Namen
 - "Freiwillige Feuerwehr Diehsa"
 - "Freiwillige Feuerwehr Jänkendorf"
 - "Freiwillige Feuerwehr Nieder Seifersdorf"
 - "Freiwillige Feuerwehr Thiemendorf"

und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehren bestehen aus jeweils einer aktiven Abteilung, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehren können eine Abteilung Kinderfeuerwehr bilden und einen Musikzug unterhalten.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen

- (1) Die Feuerwehren haben bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen hervorgerufen sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor den dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen haben die Feuerwehren
 - technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz.
- (2) Die Feuerwehren können durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie können mit weiteren Aufgaben gemäß dem Sächsischen Brandschutzgesetzes durch den Bürgermeister betraut werden.
- (3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene relevante Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Waldhufen entsprechende Ausbildungen durch die Wehrleitung angesetzt werden.
- (4) Die Feuerwehren haben im erweiterten Katastrophenschutz entsprechend ihrer Ausrüstung und Ausbildung mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst

- Im Übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz. Der Bewerber soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Die Bereitschaft mindestens 10 Jahre Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr ist die allgemeine Tauglichkeit oder die Atemschutztauglichkeit gem. G 26 einzuholen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Gemeinde Waldhufen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.
- (4) Die Aufnahme in die Feuerwehr hat in entsprechender Form zu erfolgen. Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der j\u00e4hrlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zun\u00e4chst f\u00fcr eine Anw\u00e4rterzeit von 1 Jahr verpflichtet.
- (5) Nach der Anwärterzeit entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweilig gültigen Form.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a) das 67. Lebensjahr vollendet hat, bzw. das 65. Lebensjahr vollendet hat und erklärt, in die Altersund Ehrenabteilung übernommen zu werden;
 - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist;
 - c) ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz wird;
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird;
 - e) auf eigenem Wunsch seinen Austritt beantragt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Über ruhende Mitgliedschaft entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten durch den Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (4) Auf Antrag der jeweiligen Wehrleitung stellt der Bürgermeister die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht
 - a) den Wehrleiter und seine Stellvertreter
 - b) die Mitglieder der Wehrleitung
 - c) die Mitglieder des Feuerwehrausschusses

zu wählen.

- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes von der Arbeit freizustellen. Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde Waldhufen.
- (3) Die Angehörigen haben das Recht auf ausreichenden und angemessenen Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde Waldhufen.

- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des Sächsischen Brandschutzgesetzes sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.
- (5) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die jährliche Ausbildungszeit richtet sich nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden;
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f) an vorgesehene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - h) an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Herabsetzung im Dienstgrad vornehmen,

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Wehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinder- und Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Waldhufen führen die Namen
 - "Jugendfeuerwehr Diehsa"
 - "Jugendfeuerwehr Jänkendorf"
 - "Jugendfeuerwehr Nieder Seifersdorf"
 - "Jugendfeuerwehr Thiemendorf"

Sie besteht aus der Jugendgruppe die auf Beschluss der Wehrleitung gebildet und von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet wird.

- (2) Mitglied in den Jugendabteilungen kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied in den Kinderabteilungen kann in der Regel sein, wer das 5. Lebensjahr, aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für die Aufnahme ist die körperliche und geistige Eignung. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich vorher mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu besprechen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - b) den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - c) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (für den Ausschluss gelten die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung sinngemäß),
 - d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen,
 - e) auf eigenem Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austritt.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahre gemäß § 15 dieser Satzung. Das Wahlergebnis ist von der Wehrleitung zu bestätigen.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein oder gewesen sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.
- (8) Die Gemeinde prüft die Geeignetheit des Jugendfeuerwehrwartes und der in den Kinder- und Jugendabteilungen eingesetzten Betreuer im Sinne des präventiven Kinderschutzes nach § 72a SGB VIII. Dazu haben diese der Gemeinde auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 2 BZRG, welches bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen. Die Geeignetheit ist bei andauernder Tätigkeit in einem Turnus von ca. 5 Jahren erneut zu überprüfen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige, welche mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind zu hören. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Wehrleitung
- c) Feuerwehrausschuss der Gemeinde Waldhufen

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Wehrleiter und die beauftragten Funktionsträger der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeiten der Wehr abzugeben. Der Kassenwart hat den Kassenbericht zur Entlastung vorzutragen. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert

- wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr ist geheim abzustimmen.

§ 11 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein/e Stellvertreter, sowie bis zu 5 gewählte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Der Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter. Die Wehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Wehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Wehrleiter beruft die Beratungen der Wehrleitung mindestens aller 3 Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Wehrleiter und sein/e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister der Stellvertreter (einer der Stellvertreter) mit der kommissarischen Leitung der Wehr zu beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung

der Wehrleitung

des Feuerwehrausschusses

und der Angehörigen der aktiven Abteilung

einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

- (5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Wehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen,
 - c) die Gerätewarte zu kontrollieren,
 - d) auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - e) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Bürgermeister mitzuteilen und wenn erforderlich mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes gemäß dem Sächsischem Brandschutzgesetz übertragen.
- (7) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Wehrleiter einzelne Aufgabenbereiche den Stellvertretern zuordnen. In Abwesenheit des Wehrleiters vertritt der Stellvertreter den Wehrleiter mit allen Rechten und Pflichten, bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzuschreiben.

(8) Der Wehrleiter oder seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung

der Wehrleitung des Feuerwehrausschusses und der (jeweiligen) aktiven Abteilung

abberufen werden. Der Kreisbrandmeister ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus den Wehrleitern und 2 gewählten Mitgliedern der jeweiligen örtlichen Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 der Satzung. Diese werden durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Feuerwehrausschuss wählt einen der Wehrleiter zum Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren. Aus den Reihen der Wehrleiter kann ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses, ebenfalls für 2 Jahre, gewählt werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens 1mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiter und der Wehrleitungen.

Er fasst Beschlüsse

- zur Finanzplanung der Feuerwehr
- zur Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
- zur Einsatzplanung

er ist zu hören bei

- Ausschluss von Angehörigen der Feuerwehr
- Beförderungen und Auszeichnungsvorschlägen
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Unterführer

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer/ Schirrmeister und Zugführer) können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, welche den Anforderungen im Sächsischen Brandschutzgesetz gerecht werden.
- (2) Der Schirrmeister ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Auf Anweisung des Wehrleiters ist der Schirrmeister für Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert den Wehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Feuerwehr.
- (3) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.
- (4) Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

Schriftführer, Kassenwart und Gerätewart

- (1) Der Kassenwart, der Schriftführer und der Gerätewart werden durch die Angehörigen der Feuerwehr in der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Wehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen und schriftlicher Auszahlungsanweisung des Wehrleiter bzw. seines Stellvertreters angewiesen werden.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Wehrleiter unverzüglich zu melden.
- (5) Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach Sächsischem Brandschutzgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen allen Angehörigen der Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen zum Wahlvorschlag können bis drei Tage vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eingebracht werden. Der abgeschlossene Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl bekannt zu geben und bestätigen zu lassen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Feuerwehr.
- (3) Die Wahlen sind durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 3 Feuerwehrangehörige, welche nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Eine Niederschrift über die Wahl ist dem Bürgermeister zu übergeben.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder der Stellvertreter nicht zustande, dann ist dem Bürgermeister durch die Wehrleitung und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eine Liste der Angehörigen der Feuerwehren vorzulegen, welche nach Meinung des Feuerwehrausschusses/der Wehrleitung die für die zu besetzenden Stellen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann den Wehrleiter oder jeweiligen Stellvertreter gemäß § 11 Abs.4 dieser Satzung ein.

§ 17 Entschädigungen und Ehrungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldhufen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Ehrungen in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldhufen, welche im Auftrag der Gemeinde dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

§ 18 Versicherungen

Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden ausreichend zu versichern. Die Gemeinde sichert durch eine regelmäßige Prüfung, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge oder anderer in Rechtsvorschriften festgelegten Leistungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Über den aktuellen Stand wird der Wehrleiter jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert.

§ 19 Kameradschaftskasse

- (1) Für die Feuerwehr kann eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bei der Gemeinde gebildet werden.
- (2) Das Kameradschaftsvermögen besteht aus:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c) sonstiger Einnahmen,
 - d) aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Wehrleiter und der Kassenverwalter stellen mit Zustimmung der Wehrleitung einen Plan auf, der alle im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben und zu erwartende Einnahmen enthält.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung. Der Wehrleiter kann über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 150,00 Euro selbst entscheiden, die Wehrleitung ist über die Ausgaben zu informieren.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, welche in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, zu überprüfen. Dem Bürgermeister ist eine Kopie des Prüfberichtes zu übergeben.
- (6) Ergänzende Regelungen können in einer Satzung über die Kameradschaftskasse getroffen werden. Die Satzung ist in der Hauptversammlung zu beschließen und vom Bürgermeister zu bestätigen.

§ 20 Kennzeichnungen/Symbole

- (1) Die Wehrleiter erhalten einen Dienststempel.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
- (3) Für die Feuerwehr kann die Gemeinde eine Fahne anfertigen lassen, die Art der Ausführung und Finanzierung ist mit den Mitgliedern der Feuerwehr zu besprechen.

§ 21 Vereinsbildung

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich in privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren Möglichkeiten fördern, wenn sie im Interesse der Feuerwehr handeln und dies in der Vereinssatzung fest geschrieben ist.

§ 22 Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr kann Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen der Feuerwehr beschließen. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz durch die Gemeinde getragen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Waldhufen vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet)

beschlossen am: 15.11.2001

geändert am: - 20.03.2014 18.06.2015 21.04.2016 13.04.2017 17.01.2019 In-Kraft-Treten am: 01.01.2002 01.01.2014 02.07.2015 02.06.2016 03.05.2017 02.02.2019